

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Gießen an die Städte und Gemeinden im Landkreis Gießen mit Ausnahme der Sonderstatusstadt Gießen zur Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Der Kreisausschuss beschließt zur Gewährung von Zuwendungen nachstehende Neufassung der Richtlinien:

1 Ziel der Förderung:

- 1.1 ist der Anreiz zu Beschaffungen, die unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden. Dazu zählen auch gemeinsame Beschaffungsaktionen von Kommunen mit dem Ziel, aufgrund der gemeinsamen Bestellung das wirtschaftlich günstigste Angebot nutzen zu können.
- 1.2 ist die Unterstützung von Beschaffungen einer an die örtlichen Verhältnisse angepassten, bedarfsorientierten Ausrüstung der Feuerwehren (Bedarfs- und Entwicklungsplan), zur Sicherstellung
 - des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe
 - des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe
 - des Katastrophenschutzes
 - des Schutzes der Einsatzkräfte
- 1.3 ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren.
- 1.4 ist es, dass der Landkreis Gießen mit der Gewährung dieser Förderung seiner Ausgleichs- und Steuerungsfunktion gegenüber den Städten und Gemeinden im Landkreis Gießen nachkommt.
- 1.5 ist die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge, die nicht oder nur nachrangig auf der Prioritätenliste des Landkreises Gießen für mögliche Landeszuwendungen aufgeführt worden sind.

2 Grundsätzliches und Verfahren

- 2.1 Nicht gefördert werden:
 - Neubau, Erweiterung und Umbau von Feuerwehrlhäusern sowie der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus einschließlich der vom Land Hessen anerkannten Sondereinrichtungen.
 - Maßnahmen zur Instandsetzung, Unterhaltung, Wartung und die Beschaffung von Betriebsstoffen und Löschmitteln.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- 2.3 Zuwendungsanträge sind gemäß dem in der Anlage aufgeführten Formular zu stellen.
- 2.4 Anträge für das folgende Haushaltsjahr müssen bis zum 01. August des laufenden Jahres vorliegen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Entsprechende Fördermittel können somit rechtzeitig in die Haushaltsplanung aufgenommen werden.
- 2.5 Berechnungsgrundlage für die Zuwendung sind dann die tatsächlich entstandenen Kosten der förderfähigen Beschaffungsmaßnahme. Diese sind durch die Vorlage der Rechnung und eines Finanzplanes nachzuweisen und dienen als Grundlage für den Zuwendungsbescheid.
- 2.6 Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens geprüfte Notwendigkeit der Maßnahmen ist durch den Kreisbrandinspektor festzustellen. Die Notwendigkeit orientiert sich an dem von der Kommune beschlossenen Bedarfs- und Entwicklungsplan.
- 2.7 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Vorhaben:

- 3.1 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, wenn sie den einschlägigen DIN Normen oder der jeweiligen Technischen Richtlinie Hessen (TRH) entsprechen.
- 3.2 Beschaffung von Feuerschutzkleidung gemäß dem von jeder Kommune abgeschlossenen Rahmenvertrag mit dem jeweiligen Vertragspartner des Feuerwehrfachhandels.
- 3.3 Gemeinsame Beschaffungen von (genormten) feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenständen.
- 3.4 Gemeinsame Maßnahmen zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren. Dies können unter anderem sein: Fahrten, Freizeiten, Zeltlager, Wettbewerbe, Sachmittel für die Kinder- und Jugendarbeit. Die Richtlinien des Landkreises Gießen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen sind einzuhalten.
- 3.5 Beschaffung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED). Die AED´s werden pro Kommune einmal mit 1/3 der Anschaffungskosten bezuschusst. Die Höchstsumme wird auf maximal 500,00 € je AED festgesetzt.

4 Höhe der Zuwendungen, Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Mögliche Förderungen, die sich aus der Richtlinie ergeben, stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eines genehmigten Haushaltes des Landkreises Gießen
- 4.2 Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen wird durch den Kreisausschuss getroffen und steht in seinem Ermessen.
- 4.3 Die Zuwendung beträgt bis zu 30 % des Rechnungsbetrages.
In besonderen Einzelfällen und für Maßnahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes können hiervon abweichende Zuwendungen gewährt werden.
- 4.4 Die Doppelförderung aus anderen öffentlichen Haushaltsmitteln wird ausgeschlossen. Dies ist im Antragsverfahren zu bestätigen.
- 4.5 Die Zuwendungen werden unter der Maßgabe vergeben, dass die geförderten Fahrzeuge dem Landkreis für Aus- und Fortbildungszwecke auf Kreisebene unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- 4.6 Bei den geförderten Beschaffungsmaßnahmen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Das Vergaberecht ist einzuhalten. Auf § 29 GemHVO (-Doppik 2009; Vwbuchfg. 2009) sowie den Vergabeerlass des Landes Hessen (Gemeinsamer Runderlass vom 01.11.2007, Staatsanzeiger 48/2007, 2386) in seiner jeweils gültigen Fassung wird besonders hingewiesen.

5 Rückforderung von Zuwendungen

Wird eine aus Kreismitteln geförderte Maßnahme nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet oder verstößt gegen das Haushalts- und/oder das Vergaberecht, so kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei der Berechnung der teilweisen Rückforderung ist die Nutzung und Gebrauchsdauer der geförderten Maßnahme zu berücksichtigen. Es erfolgt ein prozentualer Abschlag auf Grundlage der AfA – Tabellen für die allgemein verwendbaren Anlagegüter („AV“).

6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 13.04.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Richtlinien für die Gewährung von Kreisbeihilfen zur Förderung des Brandschutzes vom 01.09.1992 (K. A. Drucks. Nr. 1406), die mit Beschluss des Kreistages vom 01.11.1994 (K.A. Drucks. Nr. 404) außer Kraft gesetzt wurden, ihre Gültigkeit. Bereits bestandkräftige Zuwendungsbescheide bleiben unberührt.